

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 04.06.2013	Drucksachen-Nr. 2013/363
-------------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	08.07.2013
Kreistag	öffentlich	15.07.2013

Tagesordnungspunkt 3

**Betrauungsakt und Bürgschaftsgewährung zu Gunsten der Gesundheitsverbund
Landkreis Konstanz gGmbH**

Beschlussvorschlag

1. Der Betrauungsakt für die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beschlossen.
2. Der Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee Kliniken gGmbH für die Beschaffung eines DaVinci OP-Roboters über 2,1 Mio. EUR (100% Bürgschaftsübernahme) wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zugestimmt.

Sachverhalt

Im Dezember 2012 wurde der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN) gegründet. Im Rahmen dieser Gründung hat sich der Landkreis Konstanz bereit erklärt, für künftige Verbindlichkeiten der GLKN aus Investitionstätigkeiten zu bürgen (gem. § 14 Konsortialvertrag vom 26.07.2012).

Außerdem hat sich der Landkreis Konstanz (festgehalten in der Präambel des Konsortialvertrages) bereit erklärt, der GLKN im Falle künftig entstehender Zahlungsschwierigkeiten und einer sich daraus ergebenden Insolvenzgefahr oder im Falle einer drohenden bilanziellen Überschuldung, und um eine finanzielle Auszehrung der Tochtergesellschaften insbesondere durch die Zahlung des Garantiezinses zu verhindern, einen unter bestimmten Voraussetzungen rückzahlbaren Zuschuss zu gewähren.

Für das Geschäftsjahr 2013 sind im Wirtschaftsplan des Gesundheitsverbundes Bürgschaften in Höhe von 3,1 Mio. EUR für medizinische Großgeräte vorgesehen. Davon kommt aktuell die Anschaffung des DaVinci-OP-Roboters zur Ausführung. Die vorgesehene Anschaffung des PET/CT verschiebt sich, weil ein bisher in den Räumen des Klinikums Konstanz privat betriebenes Gerät übernommen werden konnte.

Bürgschaften bedürfen gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 88 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium.

Um darüber hinaus eine europarechtskonforme Ausgestaltung der Bürgschaften sicherzustellen ist es erforderlich, dass der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz zunächst mit der „Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“, wie sie von Krankenhäusern erbracht werden, betraut wird.

Dieser sogenannten Betrauung dient der vorliegende Betrauungsakt. Er wird gegenüber der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN) erlassen. Er beruht auf einem Beschluss der EU-Kommission aus dem Dezember 2011 und bewirkt eine Ausnahme von der grundsätzlich vorliegenden Notifizierungspflicht durch die Europäische Kommission für sämtliche Beihilfen.

1. Betrauungsakt

Für Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft – wie die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH – sind alle Zuwendungen, insbesondere Defizitausgleiche, aber auch mittelbare Vorteile, wie die Übernahme von Bürgschaften, die sie von ihrem kommunalen Träger erhalten, beihilferelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die EU-Kommission hat Kriterien aufgestellt, wann es sich bei diesen Ausgleichszahlungen um mit dem Europarecht zu vereinbarende Zuwendungen handelt. So wird unter bestimmten Bedingungen eine beihilfeunschädliche Ausgestaltung von Leistungen der öffentlichen Hand an deren Krankenhäuser ermöglicht, soweit diese Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (= Leistungen der Daseinsvorsorge – DAWI -) erbringen.

Insbesondere sind folgende Kriterien zu erfüllen, um eine Beihilfeunschädlichkeit herzustellen:

- Vorliegen einer Betrauung mit der Erbringung der Leistungen (Beträuungsakt)
- Objektive Festschreibung der Kostenparameter
- Beachtung des Verbots der Überkompensation
- Zeitliche Beschränkung der Beauftragung auf zunächst zehn Jahre.

Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) obliegt dem Landkreis die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern (Sicherstellungsauftrag). Der Landkreis erfüllt seinen Sicherstellungsauftrag durch die Übernahme der Mehrheitsanteile an der GLKN. Beim Betrieb der Kliniken der GLKN handelt es sich nach § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Kriterien des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

Ziel der Gesellschafter der GLKN ist es, die medizinische Versorgung der Bevölkerung insbesondere im Landkreis Konstanz langfristig und flächendeckend in kommunaler Trägerschaft zu sichern und zu verbessern.

Die Gesellschaft soll nach dem Willen der Gesellschafter in die Lage versetzt werden, auch zukünftig die Krankenhauseinrichtungen flexibel an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen. Dabei ist klare Zielsetzung, dass es zu keiner Belastung der öffentlichen Haushalte durch Verluste aus der Gesellschaft kommt. Allerdings sind flankierende und unterstützende Maßnahmen notwendig, um der Gesellschaft die Vorteile nutzbar zu machen, die sich aus der kommunalen Trägerschaft ergeben. Dazu gehört die Übernahme von Bürgschaften oder der bei Bedarf zu gewährende Zuschuss.

Sowohl die Übernahme von Bürgschaften, als auch die Gewährung eines Zuschusses stellen Ausgleichsleistungen im Sinne des EU-Rechts dar und sind nur zulässig, wenn vorab die Voraussetzungen für ihre Gewährung in einem sog. Betrauungsakt geregelt werden.

Aus dem Betrauungsakt selbst folgt kein Rechtsanspruch der GLKN auf die genannten Ausgleichsleistungen. Er ermöglicht nur den Ausgleich, verpflichtet jedoch nicht dazu. Über den tatsächlichen Ausgleich entscheidet im Einzelfall weiterhin der Landkreis.

2. Bürgschaftsübernahme

Die vom Land Baden-Württemberg gewährten Fördermittel reichen bei weitem nicht aus, um die für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung erforderliche medizintechnische Infrastruktur zu finanzieren. Von den Krankenhäusern wird daher erwartet, dass zumindest ein Teil der erforderlichen Investitionen mit Eigenmitteln zu finanzieren sind.

Die Liquiditätslage der Holdinggesellschaft und deren Tochtergesellschaften lässt es derzeit nicht zu, für zwingend zu tätige Investitionen liquide Mittel bereitzustellen. Es ist daher eine Kreditfinanzierung erforderlich. Aktuell ist für die Betriebsgesellschaften des Gesundheitsverbundes sowie der Holdinggesellschaft direkt auch eine weitere Aufnahme von Krediten nicht möglich. Grund dafür ist, dass die traditionellen Besicherungsmöglichkeiten (bspw. einzutragende Grundschulden) ausgeschöpft sind und die Holding nicht über entsprechende zu besichernde Vermögensgegenstände verfügt. Aus diesem Grund ist die Finanzierung über die Gewährung von Bürgschaften im Konsortialvertrag ausdrücklich vorgesehen worden.

Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg in einem Vorgespräch in Aussicht gestellt. Solange der GLKN - wie geplant - Zins und Tilgung für das zu verbürgende Darlehen aus eigener Leistungsfähigkeit sicherstellen kann, hat die Übernahme der Bürgschaft keine Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landkreises.

Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft durch den Landkreis Konstanz ist auf den Tilgungszeitraum begrenzt. Auf Grundlage der aktuellen Planung ist vorgesehen, dass das Fremdkapital innerhalb von zehn Jahren inkl. Zinsen zurückgeführt wird.

Die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft für den Kapitaleinsatz (Zins und Tilgung) wird durch die bisherigen Jahresabschlüsse und die 5-jährige Finanzplanung nachgewiesen.

Anlagen

Anlage 1 – Betrauungsakt